

Notwendige Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der biologischen Landwirtschaft in Österreich ab 2020

Häufig gestellte Fragen (FAQ) für Beratung und Bildung

Version 1.2

Stand: 18. Dezember 2019

Wichtiger Hinweis!

Das seit 2017 laufende Prüfverfahren der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung der EU-Bio-Verordnung in Österreich und die Formulierung der Durchführungsbestimmungen zur neuen EU Bio-Verordnung 2021 sind noch nicht abgeschlossen. Die vorliegenden FAQs behandeln die derzeit absehbaren Anpassungsmaßnahmen für die betroffenen Bio-Betriebe nach Erhalt des Antwortschreibens der Europäischen Kommission auf die Stellungnahme Österreichs zur nationalen Umsetzung der Vorgaben der EU-Bio-Verordnung.

Zu beachten ist jedenfalls, dass ein rückzahlungsfreier Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ frühestens 2020 nach Bekanntgabe der entsprechenden Regelung möglich ist.

Hintergrund und allgemeine Fragen

Warum sind Änderungen der Vorschriften für Bio-Betriebe notwendig?

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben im Jahr 2017 in Österreich einen Auditbesuch durchgeführt, um die Systeme zur Kontrolle der biologischen Erzeugung und der Kennzeichnung biologischer Erzeugnisse zu bewerten. Im Zuge dieses Auditverfahrens stellten die europäischen Behörden in einigen Teilbereichen eine aus ihrer Sicht unzureichende Umsetzung der Vorgaben der EU-Bio-Verordnung fest.

Die österreichischen Behörden versuchten in einem intensiven Dialog die umgesetzten Regelungen im Kontext der Anforderungen der EU-Bio-Verordnung zu verteidigen und die entsprechenden Auslegungen zu begründen. Anfang September 2019 übermittelte die Europäische Kommission ein neuerliches Schreiben an die österreichischen Behörden, in dem eine definitive Aufforderung zu Änderungen in der Umsetzung der Vorgaben zur biologischen Landwirtschaft erfolgte. Dieser Aufforderung kam Österreich nach und legte im Oktober 2019 eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen vor. Am 21. November 2019 fand ein weiteres Gespräch mit den zuständigen Stellen in der Europäischen Kommission statt. Das Gespräch verlief konstruktiv und die Stellungnahme Österreichs konnte erläutert werden.

Am 16. Dezember 2019 langte die schriftliche Antwort der Europäischen Kommission auf die Stellungnahme Österreichs ein. Die Europäische Kommission erkennt in weiten Teilen die Bemühungen Österreichs an, hält aber fest, dass insbesondere in den Bereichen Anbindehaltung, Weidehaltung für Raufutterverzehrer und Auslauf noch weitere Anpassungen zur vollständigen Umsetzung der gültigen und der zukünftigen EU-Bio-Verordnung notwendig sind.

Wie kann es dazu kommen, dass so kurzfristig Vorschriften erlassen werden, die für die Betriebe mit einschneidenden Auswirkungen verbunden sein können?

Die österreichischen Behörden haben sich unter Einbeziehung der bäuerlichen Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammern und Bioverbände) intensiv bemüht, bestehende Auslegungen zu erklären und gemeinsam mit der Europäischen Kommission praxisnahe Lösungen und Vorschläge zur Umsetzung der EU-Bio-Verordnung zu erarbeiten. In bestimmten Teilbereichen sind dennoch Anpassungen notwendig, um den Vorgaben der EU-Kommission zu entsprechen, wengleich allen Beteiligten die potentiellen Auswirkungen der neuen Auslegungen und Anforderungen für die Bio-Betriebe bewusst ist. Sobald weitere Informationen verfügbar sind wird die detaillierte Ausgestaltung so rasch wie möglich finalisiert und kommuniziert.

Um die betrieblichen Anpassungen zu ermöglichen, wurden für 2020 entsprechende Übergangsregelungen vorgeschlagen, damit eine schrittweise Anpassung erfolgen kann. Bereits für 2020 treten rechtliche Änderungen in Kraft. Ab 2021 muss jedenfalls eine vollständige Umsetzung der geänderten Anforderungen erfolgen.

Warum erfahre ich das erst jetzt?

Österreich wurde eine Frist bis Anfang November 2019 für die Rückmeldung bezüglich Anpassungsmaßnahmen gesetzt, welche fristgerecht übermittelt wurde. Die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission bezüglich der Umsetzung der EU-Bio-Verordnung laufen nach wie vor. Erste Informationen zu notwendigen Anpassungsmaßnahmen wurden umgehend nach Vorliegen der absehbaren Veränderungen mittels persönlichem Schreiben in der Kalenderwoche 46 (ab 11.11.) an alle potentiell betroffenen Bio-Betriebe ausgeschickt.

Bis wann wird endgültig klar sein, welche Vorschriften ab 01.01.2020 und welche ab 1.1.2021 mit Wirksamkeit der neuen EU-Bio-Verordnung gelten?

Die Verlautbarung der Anforderungen für das Jahr 2020 hat oberste Priorität. In Auslegung der EU-Bio-Verordnung werden Übergangsregelungen für 2020 getroffen und mittels entsprechender Veröffentlichung der Kommentierten Fassung sowie mittels Erlass rechtlich Anfang 2020 umgesetzt werden.

Die genauen Festlegungen für das Jahr 2021 betreffend Weidehaltung, Überdachung des Auslaufes und Anbindehaltung bei Kleinbetrieben sind noch nicht abschließend geklärt und müssen noch weiter mit der Europäischen Kommission besprochen werden.

Jedenfalls soll die Veröffentlichung der Anforderungen ab 2021 so zeitnah wie möglich erfolgen, Die dazu notwendigen umfassenden Vorarbeiten laufen, sobald diese abgeschlossen sind, werden die Anpassungsmaßnahmen umgehend rechtlich umgesetzt und bekanntgegeben.

Wesentliche Anpassungen gelten für 2020:

- Weidehaltung von Raufutterverzehrer (Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde): Im Jahr 2020 muss jeder Bio-Betrieb mindestens ein RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest fünfzig Prozent der RGVE in der Vegetationsperiode auf der Weide halten, wann immer es die Umstände erlauben. Zudem muss auf Basis der Analyse der IST-Situation am Betrieb („Selbstevaluierung“) ein betrieblicher Weideplan erstellt werden und die Weide dokumentiert werden.

- Tierische Eingriffe: Für einige Eingriffe wie z.B. das Zerstören der Hornanlage bei Kälbern unter sechs Wochen muss einzelbetrieblich die Notwendigkeit begründet und die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt werden. Für andere Eingriffe wie z.B. Nasenring bei Stieren sind tierbezogene Genehmigungen erforderlich.
- Überdachung von Auslaufflächen: Ab dem Jahr 2020 darf der Auslauf für Kälber, Lämmer und Kitze nicht mehr zu 100 Prozent überdacht sein.

Ich weiß nicht, ob meine aktuelle Weidepraxis den neuen Vorschriften entspricht bzw. wie ich diese am besten auf meinem Betrieb umsetzen kann?

Als ersten Schritt wenden Sie sich an Ihren (Grünland-)Berater bzw. ihre (Grünland-)Beraterin der Landwirtschaftskammer oder von BIO AUSTRIA, um Ihre individuellen Betriebsmöglichkeiten auszuloten. Seitens des BMNT wurde empfohlen bis zum 16. Dezember 2019 in die ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Weide“ mit möglichst vielen Tierkategorien einzusteigen, da damit eine finanzielle Unterstützung für die mit der Weide verbundenen Aufwände erfolgen kann. Ein Ausstieg aus eventuell zu viel beantragten Tierkategorien ist bis zum Beginn der Weideperiode 2020 möglich. Die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Tierschutz-Weide“ bedeutet jedoch nicht zugleich, dass hiermit bereits die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung erfüllt sind.

Was passiert, wenn ich die neuen Vorschriften ab 1.1.2020 nicht einhalten kann?

Die Einhaltung der relevanten Bestimmungen wird im Rahmen der jährlichen Bio-Kontrolle kontrolliert und evaluiert. Verstöße gegen die Umsetzung der EU-Bio-Verordnung werden wie bisher auch im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL berücksichtigt und gegebenenfalls die Prämien gekürzt. Zusätzlich relevante Prüfsachverhalte ab 2020 sind jedenfalls: die Einhaltung der Weideverpflichtung sowie die neuen Genehmigungspflichten bezüglich Eingriffen, Auslaufflächen und Anbindehaltung sowie auch die Bereitstellung entsprechender Auslaufflächen.

Kann ich aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ sanktionslos aussteigen, wenn ich die geänderten Anforderungen nicht einhalten kann?

Die neuen, adaptierten Bestimmungen zur biologischen Produktion werden so rasch wie möglich zu Beginn des Jahres 2020 rechtlich mittels Erlass bzw. neuer Veröffentlichung der österreichischen kommentierten Fassung zur Bio-Verordnung umgesetzt. Sobald die geänderten rechtlichen Bedingungen in Kraft sind, wird ein sanktions- und rückzahlungsfreier Ausstieg aus der Verpflichtung der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ermöglicht werden, für den Fall, dass ein Betrieb die Anforderungen aufgrund der neuen

rechtlichen Rahmenbedingungen nicht einhalten kann. Wichtig ist, dass der Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ erst im Jahr 2020 nach Bekanntgabe der geänderten Rechtsvorschriften erfolgt.

Für den Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ist eine formlose Meldung an die AMA inklusive Begründung, warum die geänderten Auflagen nicht einhaltbar sind, erforderlich. Zu beachten ist, dass ein Wiedereinstieg oder ein Umstieg in eine andere Maßnahme (z. B. UBB) im laufenden Programm bzw. in der Übergangsperiode zum neuen LE-Programm nicht möglich ist. Vor einem Ausstieg aus der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ und generell der Biolandwirtschaft sollen auf jeden Fall gemeinsam mit den Beratungskräften der Landwirtschaftskammern und Bio Austria die betriebsindividuelle Situation erörtert und die bestehenden Möglichkeiten abgeklärt werden.

Zu beachten ist in Bezug auf die Investitionsförderung, dass der erhöhte Investitionszuschuss für Bio-Betriebe („Bio-Zuschlag“) an eine „Behaltefrist“ von fünf Jahren ab der Letztzahlung gebunden ist. Wird die biologische Wirtschaftsweise vor Ende dieser Behaltefrist beendet, so hat eine aliquote Rückzahlung des Bio-Zuschlages für den nicht eingehaltenen Zeitraum zu erfolgen.

Gibt es Auswirkungen auf die Auszahlungen der Bio-Prämie im Rahmen des Agrarumweltprogramm ÖPUL?

Die Auszahlung der ÖPUL-Maßnahme BIO wird wie bisher im Dezember 2019 erfolgen (75% Teilzahlung). Ohne die nationalen Anpassungen bezüglich der Umsetzung der EU-Bio-Verordnung hätten sich jedoch relevante Konsequenzen ergeben können.

Spezielle Fragen

Was ändert sich bei der Weidehaltung für Raufutterverzehrer für 2020?

Grundsätzlich ist allen Pflanzenfressern (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferden) ab 2020 Weide zu gewähren, wann immer es die Umstände (Witterung und Boden) gestatten. Als Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidepflicht müssen im Jahr 2020 mindestens ein RGVE pro Hektar weidefähiger Fläche oder zumindest 50 Prozent der RGVE geweidet werden. Zudem muss jeder Betrieb bis 30.06.2020 einen Weideplan erstellen, welcher zumindest die von der Weidepflicht umfassten Tiere, die Weideflächen, sowie die Weideperioden enthält.

Die weidefähige Fläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebs abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“. Zusätzlich zum Grünland werden Ackerflächen zu 20 Prozent als weidefähige Fläche gewertet.

Die bisherigen Ausnahmen bei der Berechnung der weidefähigen Fläche in folgenden Kriterien entfallen mit 1.1.2020 und können daher nicht mehr angewendet werden:

- Überquerung von Straßen und Bahnübergängen,
- Entfernung der Weide von mehr als 200m,
- Ackerflächen

Grünlandflächen werden im Jahr 2020 nur mehr dann als nicht weidefähig eingestuft, wenn für sie zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- für Rinder und Pferde: Grünlandflächen steiler als 25 %
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen, auf denen eine Beweidung durch Vertragsnaturschutz oder behördliche Auflagen verboten oder zeitlich stark eingeschränkt ist
- Feldstücke $\leq 0,2$ ha

Streuobstwiesen gelten grundsätzlich als weidefähig und sind daher bei der Berechnung der weidefähigen Fläche zu berücksichtigen; ausschließlich im Zeitraum der Obstreife (Gefahr des Verschluckens von Fallobst) kann jedoch von der Beweidung dieser Flächen für Schafe und Ziegen abgesehen werden.

Bei im INVEKOS System erfassten Betrieben, werden die dort angegebenen Flächen für die Berechnung herangezogen.

Im Fall von bio-zertifizierten Betriebszweigen mit Geflügel (z.B. Legehennen, Enten, Gänse) können für diese Tierarten die laut Bio-Verordnung erforderlichen Freiflächen

(Mindestaußenflächen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) 889/2008) bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für die nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgezogenen und gehaltenen Pflanzenfresser abgezogen werden.

Werden Flächen von anderen Tierarten oder nicht-zertifizierten Tieren anderen Tieren beansprucht, können diese bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für die nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgezogenen und gehaltenen Pflanzenfresser nicht abgezogen werden.

Genügt es, wenn ich an der Weidemaßnahme teilnehme?

Die ÖPUL-Weidemaßnahme unterstützt allgemein die Weidehaltung für alle Betriebe. Im Rahmen der Weidemaßnahme besteht die Vorgabe einer Mindestweidedauer von 120 Tagen, die auch verteilt auf mehrere Weideperioden erfüllt werden kann. Die Auflagen sind unterschiedlich zur Bio-Verordnung, weshalb die Teilnahme an dieser ÖPUL-Maßnahme nicht zugleich bedeutet, dass bereits die Anforderungen der Bio-Verordnung erfüllt sein müssen.

Gibt es konkrete Vorgaben über eine Mindestanzahl an Weidetagen pro Jahr?

Die EU-Bio-Verordnung regelt, dass geweidet werden muss, wann immer die Umstände es zulassen (z.B. Witterungs- und Bodenbedingungen). Die Weidetage auf Almen und Gemeinschaftsweiden werden dabei angerechnet.

Gibt es eine konkrete Angabe zur Mindestweidefläche?

EU-Bio-Vorgaben VO 834/2007 Artikel 14 1 b iv: Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst geringgehalten werden.

Eingriffe bei den Tieren: Wie sieht der Ablauf bei der Antragstellung aus? Und wie die dazugehörigen Fristen ab 2020?

Ausgewählte Eingriffe können auch in Zukunft durchgeführt werden. Es sind jedoch weiter die Regeln des Tierschutzgesetzes zu beachten; so ist z.B. bei der Enthornung der Rinder die Sedierung und Lokalanästhesie durch den Tierarzt vorgesehen.

Ab 1.1.2020 müssen alle Betriebe um einzelbetriebliche Genehmigung für das Zerstören der Hornanlagen bei Kälbern unter sechs Wochen und weiblichen Kitzen bis zu einem Alter von vier Wochen sowie für das Kupieren des Schwanzes bei weiblichen Lämmern bis zu einem Alter von sieben Tagen, die für die Zucht bestimmt sind, bei der zuständigen Behörde (meist Lebensmittelaufsicht oder Veterinärbehörde des Bundeslandes) ansuchen. Hierfür werden entsprechende Formblätter aufgelegt die auch unter https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_produkte.html bzw. unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html> verfügbar sind. Für andere als die oben genannten Eingriffe ist bereits jetzt ein tierbezogener Einzelantrag an die zuständige Behörde zu stellen. Für die Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln und Schnäbelstutzen wird ab 2020 in der Regel keine Genehmigungen mehr erteilt, ebenso für das Kupieren von Schwänzen bei anderen Schafen als weiblichen Lämmern und bei anderen Tierarten.

Durch die Umstellung auf Einzelgenehmigungen durch die Behörde wird den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 an die Durchführung von Eingriffen ab 2020 verstärkt Rechnung getragen werden, nämlich

- Vorliegen einer betrieblichen Notwendigkeit
- Sicherheit für das Betreuungspersonal der Tiere
- Sicherheit der anderen Tiere
- Verbesserung der Gesundheit oder der Hygienebedingungen der Tiere

Im Falle eines Tierzukaufs kann der zukaufende Bio-Betrieb aufgrund des Bio-Zertifikats davon ausgehen, dass der Eingriff beim betreffenden Tier gemäß der Ausnahmegenehmigung lt. Bio-Verordnung durchgeführt wurde.

Ausgestaltung und Ausmaß von Auslaufflächen 2020

Eine 100 %-Überdachung der Mindestauslauffläche für Kälberauslauf ist ab 2020 nicht mehr möglich. Allen Geflügelkategorien ist ab 2020 entsprechender Auslauf zu gewähren.

Elterntiere müssen in der Geflügelhaltung mindestens Zugang zu teilweise überdachtem Freigelände haben. Ein überdachter Scharrraum ist nicht ausreichend. Die Runderlässe zur Geflügel- und Enten-Elterntierhaltung werden ersatzlos aufgehoben.